



Allgemeine Bedingungen zur Teilnahme an den ZSAA-Hengsttagen (Körung und Anerkennung)

A. Allgemeines

1. Zulassung

Die Zulassung eines Hengstes zur Körungs- und Anerkennungsveranstaltung des ZSAA e.V. erfolgt durch:

- die schriftliche Anmeldung des Eigentümers
- dem positiven Ergebnis der tierärztlichen Voruntersuchung
- der schriftlichen Anerkennung dieser Bedingungen durch den Eigentümer (Ausstellererklärung)
- der Zahlung der mit der Zulassung verbundenen Gebühren
- dem Mitgliedsstatus im ZSAA e.V.

2. Haftung des ZSAA e.V.

2.1 Der ZSAA e.V., seine Helfer und Offiziellen haften für jegliche Art von Schäden an den ausgestellten Pferden nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

2.2 Die Nutzung des Hessischen Pferdeentrums und des dazugehörigen Außengeländes erfolgt auf eigene Gefahr. Für Schäden an den Hengsten durch Risiken während der Veranstaltung (Transport, Unfall etc.) schließt der ZSAA für jeden Hengst eine Basisversicherung ab. (siehe Anlage)

2.3 Die im Katalog angegebenen Informationen werden ohne Gewähr veröffentlicht. Jeder Eigentümer/Aussteller kann nach Erhalt des Kataloges eventuelle Korrekturen dem ZSAA mitteilen. Diese können auch während der Veranstaltung noch bekannt gemacht werden. Der ZSAA e.V. haftet nicht für eventuelle fehlerhafte Angaben, die durch die Eigentümer gemacht wurden.

3. Haftung des Eigentümers/Ausstellers

3.1 Für Personen- und /oder Sachschäden, die das ausgestellte Pferd Dritten zufügt, haftet der Eigentümer/Aussteller. Daher wird eine Haftpflichtversicherung für den Hengst dringend empfohlen. Es wird empfohlen, der bestehenden Haftpflichtversicherung die Teilnahme des Hengstes an der Körung und den Körort mitzuteilen.

4. Tiergesundheit

4.1 Impfschutz

Alle teilnehmenden Hengste unterliegen der Impfpflicht. Sie müssen gemäß den Impfrichtlinien mit ausreichendem Impfschutz mindestens für Influenza und Tetanus ausgestattet sein, der durch den Tierarzt im Pferdepass bescheinigt sein muss. Nicht ausreichend geimpfte Hengste können von der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Bei gänzlich fehlender Impfung ist eine Teilnahme ausgeschlossen.

unterstützt durch:  Vereinigte Tierversicherung

KontoNr.: 103630838 BLZ: 53261202 Bankverein Bebra



4.2 Tierärztlicher Untersuchungsbericht

Jeder zur Körung/Anerkennung kommende Hengst ist von einem vom Eigentümer/Aussteller zu beauftragenden Tierarzt gemäß beigefügtem tierärztlichen Untersuchungsbericht zu untersuchen. Das Ergebnis dieser Untersuchung, die zwischen dem 12. und 16. März 2018 durchzuführen ist muss bis zum 17. März an den ZSAA gesendet werden (Poststempel).

4.3 Tierärztliche Prüfungen

Der ZSAA e.V. wird anlässlich der Veranstaltung, die Hengste durch die/den von ihm bestellte/n Fachtierarzt/ärztin auf Hoden- und Gebißanomalien überprüfen lassen.

4.4 Tasthaare

Das Entfernen oder Manipulieren jeglicher Art an funktionellen Haaren (z.B. Tasthaare) oder an Haaren die besondere Schutzfunktionen haben (z.B. in den Ohrmuscheln), ist ohne tiermedizinische Indikation tierschutzwidrig. Sollten solche Manipulationen festgestellt werden, kann der Hengst von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

4.5 Fallen Hengste krankheits- oder verletzungsbedingt vor der Veranstaltung aus, ist dies durch einen Tierarzt zu attestieren und dem ZSAA unverzüglich zu melden. Nach Drucklegung des Katalogs werden die Körgebühren nicht erstattet.

5. Besondere Bedingungen

5.1 Anlieferung

Die Hengste können am Donnerstag zwischen 16:00 und 20:00 und am Freitag bis spätestens 13:00 Uhr am Hessischen Pferdezentrum in „Alsfeld, An der Hessenhalle“, in gutem Pflege- Gesundheits- und Futterzustand anzuliefern. Die Hengste dürfen während der gesamten Veranstaltung das Ausstellungsgelände nicht verlassen. Auf dem Gelände befindet sich ein großer Außenplatz, der zum Führen genutzt werden kann. Jeder Aussteller erhält pro Hengst zwei Eintrittsbänder und einen Körkatalog an der Meldestelle des ZSAA in der Halle.

5.2 Vorführung

Der ZSAA organisiert geübte Vorführer. Die Beauftragung erfolgt spätestens vor Ort durch den Aussteller/Eigentümer und wird zwischen den Parteien geregelt. Ansonsten stellt der Aussteller/Eigentümer eigene Vorführer und Pfleger. Die Vorführer tragen schwarze oder weiße Hosen und weiße Hemden oder ein weißes ZSAA Sweatshirt.

Der ZSAA organisiert sowohl das Freilaufen, als auch das Freispringen. Außerdem werden Peitschenführer durch den ZSAA eingesetzt. Außer dem eigenen Vorführer dürfen keine weiteren Personen seitens des Eigentümers/Ausstellers den Hengst begleiten.

Sollte der Hengst ein Schweif-Toupet tragen, muss das der Veranstaltungsleitung gemeldet werden. Die Schweife der Hengste sollten nicht eingeflochten werden, da dies meist ungewohnt ist und oft die Hengste negativ in ihrem Bewegungsablauf beeinflusst.



Die Hengste dürfen vorne beschlagen sein, für einen Beschlag der hinteren Gliedmaßen bedarf es eines tierärztlichen Attests mit ausgewiesener Indikation. Die Trensen der Hengste sind mit Reithalter und Zügelhaken auszustatten.

6. Körung und Körperanstellung

6.1 Ablauf der Körung

Alle Hengste aller Altersstufen und Rassen werden zuerst gemessen und identifiziert. Dabei werden die Hengste in der Regel von der/dem Fachtierarzt/ärztin untersucht und ggf. bei Bedarf werden Haare für die DNA Untersuchung gezogen.

Am nächsten Morgen werden die Hengste in Reihenfolge des Kataloges an der Hand auf hartem Untergrund im Schritt und im Trab der Kommission vorgestellt. Ein kurzes Verweilen vor der Kommission ist vorgesehen.

Danach erfolgt in der Halle das Freilaufen. Der Freilaufparcours ist aufgebaut und das ZSAA-Freilaufteam übernimmt den vom jeweiligen Vorführer in den Ring gebrachten Hengst. Durch die gleichmäßige Art des Ablaufes ist eine optimale Bewertung aller Hengste unter möglichst gleichen Bedingungen gewährleistet.

Das Freilaufen erfolgt ohne Gamaschen, Bandagen oder sonstigen Beinschutz.

Nach einer Pause und entsprechendem Umbau erfolgt das Freispringen. Den Ablauf regelt das ZSAA-Freisprungteam. Der jeweilige Vorführer nimmt den Hengst nach der absolvierten Springgasse im Fang wieder auf und führt ihn erneut zum Beginn der Springgasse, wo er ihn leicht von der Hand lässt. Die notwendige Steigerung der Höhen der einzelnen Sprünge wird in Abstimmung mit der Körkommission durchgeführt, die auch den jeweiligen Abschluß dieser Teilprüfung festlegt. Für das Freispringen sind lediglich Vorderbeingamaschen erlaubt.

Am zweiten Tag werden alle Hengste nochmals im Schritt-Ring und einzeln im Schritt und Trab auf der Dreiecksbahn gezeigt. Abschließend werden die Körurteile einzeln besprochen und eventuelle Prämierungen ausgesprochen.

6.2. Widerspruch gegen die Körentscheidung

Gemäß § 15.4 ZBO des ZSAA kann der Eigentümer eines Hengstes gegen die Körentscheidung Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen.

Die Widerspruchsfrist beträgt 4 Wochen. Über die Annahme des Widerspruchs entscheidet ein Gremium, dem der Zuchtverantwortliche, der Vorsitzende und sein Stellvertreter angehören. Wird der Widerspruch angenommen entscheidet das gleiche Gremium über die Zusammensetzung einer neuen Bewertungskommission, wobei außer dem Zuchtverantwortlichen und dem Kommissionsleiter alle Mitglieder neu berufen werden. Ebenso wird über Ort und Zeit der Wiedervorstellung des Hengstes entschieden. Bei Widerspruch hat der Eigentümer eine



Widerspruchsgebühr in Höhe von 500.- € zu entrichten, sonst kann der Widerspruch nicht bearbeitet werden. Diese werden bei erfolgreichem Widerspruch erstattet.

6.3. DNA Untersuchungen

Zur Abstammungsüberprüfung und für die Anlage einer eigenen DNA-Probe werden dem Hengst Haare gezogen und/ oder Blut entnommen. Die Kosten für die Analyse im entsprechenden Labor hat der Eigentümer/Aussteller zu tragen. Es werden gemäß ZBO des ZSAA gleichzeitig Untersuchungen auf genetische Defekte durchgeführt, die in den jeweiligen Zuchtprogrammen verankert sind. Auch diese Kosten hat der Aussteller /Eigentümer zu übernehmen. Die dabei gewonnenen Informationen werden im ZSAA veröffentlicht.

6.4 Körzertifikat

Nach erfolgter Körung/Anerkennung, erhält der Eigentümer/Aussteller ein Zertifikat mit der Bewertung in beschreibender Form und mit den Einzelnoten gemäß § 15 der ZBO. Danach erfolgt die Eintragung in das jeweilige Hengstbuch des ZSAA. Die hierfür anfallenden Eintragungsgebühren gemäß Gebührenordnung des ZSAA, in seiner jeweils gültigen Form, werden dem Eigentümer/Aussteller in Rechnung gestellt. Nach Zahlung der Gebühr wird der Hengst im Hengstverteilungsplan online des ZSAA veröffentlicht.

Prämiierungen und sonstige Auszeichnungen kann der ZSAA nach Maßgabe der Körkommission vornehmen. Einen Anspruch hierauf besteht nicht.

6.5 Doping

Der ZSAA e.V. kann nach seinem Ermessen bei den ausgestellten Hengsten Dopinguntersuchungen anordnen. Diese können vor, während und nach der Veranstaltung gezogen werden.

Mit der Anerkennung dieser Bedingungen versichert der Eigentümer/Aussteller des Hengstes, dass dieser gemäß den einschlägigen Bestimmungen der LPO nicht mit verbotenen Substanzen behandelt wurde, bzw. wird und erklärt sich bereit, bei angeordneter Dopinguntersuchung dieser selber beizuwohnen oder eine bevollmächtigte Person vor Ort zu benennen.

Bei positivem Ergebnis wird der Eigentümer/Aussteller Kostenträger. Positive Ergebnisse werden der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) mitgeteilt und von der dafür zuständigen Schiedskommission analog zum Turniersport behandelt.

6.6. Einwendbares Recht und Erfüllungsort/Gerichtstand

Für die sich aus dem Vertrag (Anmeldung des Hengstes, Erklärungen, etc.) ergebenden Ansprüche gilt deutsches Recht.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag ist die zuständige Gerichtsbarkeit am Sitz der Geschäftsstelle des ZSAA in Bad Hersfeld.



7. Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam, sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt.

ZSAA e.V., Januar 2018

.....
Ahmed Al Samarraie
1.Vorsitzender des ZSAA